



An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Kirsten Tackmann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Hans-Joachim Fuchtel**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 3133

FAX +49 (0)30 18 529 – 3139

E-MAIL [03@bmel.bund.de](mailto:03@bmel.bund.de)

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

AZ 321-34806/0002

DATUM **10. März 2020**

### Fragen für den Monat März 2020

Ihre am 4. März 2020 im Bundeskanzleramt eingegangene Schriftliche Frage Nr. 3/031

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Schriftliche Frage

„Welche Umsetzungsdefizite von § 13b TierSchG (Länderermächtigung für Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen in bestimmten Gebieten, wie auch im Tierschutzbericht der Bundesregierung 2019 erwähnt) sieht die Bundesregierung und welche Handlungsnotwendigkeiten schlussfolgert sie daraus?“

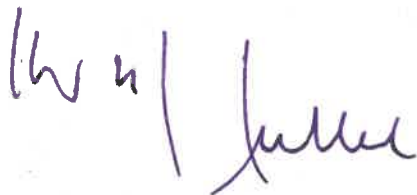
beantworte ich wie folgt:

Die Bundesregierung sieht keine Defizite bei der Umsetzung von § 13b des Tierschutzgesetzes und entsprechend auch keine Handlungsnotwendigkeiten. § 13b des Tierschutzgesetzes ermöglicht es den Landesregierungen, zum Schutz von herrenlosen, verwilderten Katzen unter bestimmten Voraussetzungen den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Haus- und Hofkatzen in bestimmten Gebieten zu verbieten oder zu beschränken, also eine Kastrationspflicht für in einem Besitzverhältnis stehende, freilaufende Katzen anzuordnen. Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung zum Erlass einer Kastrationspflicht durch Delegationsverordnungen auf andere Behörden übertragen.

Dies ist nach Kenntnis der Bundesregierung bislang in neun Ländern geschehen (Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen). In acht dieser Länder (Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen) wurden darauf aufbauend durch Landkreise bzw. Städte und Kommunen entsprechende Regelungen erlassen. Einige Landkreise, Städte und Gemeinden haben zudem Kastrationspflichten auf der Grundlage des Ordnungsrechts angeordnet.

Die Zahl der Landkreise bzw. Städte und Kommunen, die von der Ermächtigung des § 13b des Tierschutzgesetzes Gebrauch gemacht haben, ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Da die Tierschutzproblematik der streunenden, herrenlosen Katzen regional aber sehr unterschiedlich ausgeprägt ist, sind entsprechende Regelungen nicht überall in Deutschland erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'W. Müller', is written below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.